

thyssenkrupp
Whistleblowing
Verfahrensordnung -
Österreich

Rechte und Pflichten eines Whistleblowers

1. Vertraulichkeit

thyssenkrupp garantiert die Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers, des Inhalts der Meldung und der im Rahmen der Untersuchung übermittelten Unterlagen.

2. Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

thyssenkrupp verbietet und duldet keinerlei Vergeltungsmaßnahmen (z. B. benachteiligende Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen, Drohungen, Einschüchterung) für die Meldung eines Verstoßes in gutem Glauben oder die sonstige Zusammenarbeit bei der Untersuchung eines Verstoßes. Die vorsätzliche Meldung falscher Informationen ("böswillige Meldung") kann zu disziplinarischen Konsequenzen und/oder zivil- bzw. strafrechtlicher Haftung führen. Maßnahmen, die als Folge einer böswilligen Meldung ergriffen werden, stellen keine Vergeltungsmaßnahmen dar.

3. Schutz weiterer betroffenen Personen

Während der Untersuchung ist thyssenkrupp bestrebt, die berechtigten Interessen der von einer Meldung betroffenen Personen (einschließlich der beschuldigten Personen) zu wahren und andere betroffene Personen vor Diffamierung zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung befolgt thyssenkrupp strikt die Unschuldsvermutung für die beschuldigten Personen und das "Need to know"-Prinzip, d.h. Informationen werden nur im Bedarfsfall weitergegeben. Whistleblowern werden keine finanziellen Vorteile angeboten oder gewährt.

4. Möglichkeit zur anonymen Meldung

Die anonyme Abgabe einer Meldung ist zulässig. Dennoch kann die Offenlegung der Identität die Untersuchung erleichtern, daher werden Whistleblower ermutigt, sich zu identifizieren. Unabhängig von der Anonymität werden alle Meldungen ernsthaft behandelt.

5. Keine Untersuchung durch Whistleblower

Aus rechtlichen sowie Gründen der Sicherheit erwarten wir nicht, dass Whistleblower mögliche Compliance Verstöße eigenständig untersuchen. Die anfängliche Sammlung von Informationen für eine Meldung ist hingegen zulässig und kann dazu beitragen, eine gezielte und effiziente Untersuchung zu ermöglichen. In einem solchen Fall muss die Beschaffung von und/oder der Zugang zu den Informationen im Einklang mit den Gesetzen und Vorschriften stehen.

Grundsätze der Untersuchung

Bei der Durchführung von Untersuchungen werden folgende Grundsätze befolgt:

1. Grundprinzip

Allen Hinweisen auf Compliance Verstöße oder Compliance Risiken gehen wir durch interne Untersuchungen auf der Grundlage transparenter und klar definierter Prozesse nach. So stellen wir sicher, dass unsere internen Standards konsequent umgesetzt werden und unsere Vorstände und sonstige Führungskräfte ihrer rechtlichen und unternehmerischen Verantwortung gerecht werden.

2. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Unsere Untersuchungen werden stets unter Berücksichtigung aller geltenden Gesetze und Vorschriften durchgeführt.

3. Recht auf Gehör

Niemand muss befürchten, dass eine Untersuchung Konsequenzen nach sich zieht, solange er/sie nicht die Möglichkeit hatte, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

4. Strenges "Need to know"-Prinzip

Nur Personen, die für eine Untersuchung tatsächlich benötigt werden, sind an unserer Tätigkeit beteiligt. Die Informationen über Untersuchungsergebnisse werden nur denjenigen Parteien zur Verfügung gestellt, die sie aktiv für weitere Verfahren oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigen.

5. Vertraulichkeit

Alle Informationen, die während Compliance-Untersuchungen gesammelt werden, werden vertraulich behandelt. Die Identität des Whistleblowers wird mit äußerster Sorgfalt geschützt.

6. Fairness und gegenseitiger Respekt

Die Untersuchungen werden fair und mit Respekt für alle betroffenen Parteien nach einem objektiven und transparenten Verfahren ohne jegliche Voreingenommenheit durchgeführt. Für alle internen Untersuchungen gilt die "Unschuldsvermutung". Jede Art von Zwang, Drohung oder Ähnlichem ist nicht zulässig.

7. Effizienz

Die Untersuchungstätigkeiten werden ohne unangemessene Verzögerung in der Reihenfolge ihrer Priorität und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung von Kosten und Aufwand durchgeführt.

8. Verwertbarkeit der Ergebnisse

Compliance-Untersuchungen werden derart durchgeführt, dass die Ergebnisse im Allgemeinen vor Gericht verwertet werden können.

9. Einvernehmliche Streitbeilegung

Wenn möglich, kann eine einvernehmliche Streitbeilegung vereinbart werden.

Datenschutz

Bei der Durchführung interner Untersuchungen wird sichergestellt, dass die geltenden Datenschutzgesetze eingehalten werden.

Wenn Sie konkrete Informationen wünschen oder Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten haben, können Sie sich unter den unten genannten Kontaktdaten an den Datenschutzbeauftragten der thyssenkrupp AG wenden:

thyssenkrupp AG
thyssenkrupp Allee 1, 45143 Essen, Deutschland
Telefon: +49 201 844-0
Fax: +49 201 844-536000
datenschutzbeauftragter@thyssenkrupp.com

Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie hier: <https://www.thyssenkrupp.com/compliance-INV-DP>

In Fällen, in denen Untersuchungen auf lokaler Ebene durchgeführt werden, sollten Fragen zum Thema Datenschutz an den jeweiligen Datenschutzbeauftragten (oder eine vergleichbare verantwortliche Person für den Datenschutz) des lokalen Konzernunternehmens gerichtet werden.

Group Function Legal & Compliance

thyssenkrupp AG
Q1, thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen, Deutschland
www.thyssenkrupp.com